

**Geschäftsbedingungen für Leistungen
der Herrenkrug Parkhotel GmbH**
Stand: 01.12.2011

Geltungsbereich:

- Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der Herrenkrug Parkhotel GmbH (im folgenden Hotel) im Auftrag eines Kunden (Bezeichnung für Besteller, Veranstalter, Gast usw.). Soweit einzelne Bedingungen nur für Hotelaufnahmen oder nur für Veranstaltungen gelten sollen, ist dies gesondert aufgeführt.
- Die Unter- oder Weitervermietung aller vom Hotel an den Kunden überlassenen Räumlichkeiten zu anderen als den angegebenen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.
- Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

Vertragsabschluss, -partner, -haftung:

- Der Vertrag kommt durch die Auftragsannahme (Reservierungsbestätigung) des Hotels mit dem Kunden zustande. Bei Zimmerbuchungen steht es dem Hotel frei, die Zimmerbuchung schriftlich zu bestätigen.
- Vertragspartner sind das Hotel und der Kunde. Ist der Kunde bei Veranstaltungen nicht selbst Veranstalter oder wird von ihm ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Kunde zusammen mit diesem als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
- Bei Übernachtungen gilt, dass ein Dritter, der für den Kunden bestellt hat, nur dann mit diesem gesamtschuldnerisch haftet, wenn eine entsprechende Erklärung seinerseits vorliegt.
- Das Hotel haftet für seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Im nicht leistungstypischen Bereich ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- Im Rahmen von Veranstaltungen ist der Kunde verpflichtet, das Hotel rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlichen Schadens hinzuweisen.

Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

- Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Hotel schriftlich zugesagten Leistungen zu erbringen.
- Der Kunde ist verpflichtet, die für die Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise und für vom Kunden veranlassten Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte zu zahlen.
- Die Preise bestimmen sich nach der im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung geht zu Lasten des Kunden.
- Sind in der Auftragsbestätigung feste Preise genannt und liegen zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung mehr als 6 Monate und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, ist das Hotel berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung bis maximal 10% vorzunehmen.
- Das Hotel kann vom Kunden und/oder von Dritten eine angemessene Vorauszahlung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird diese nach Ablauf dieser Frist nicht geleistet, so hat das Hotel das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- Die Forderungen des Hotels sind grundsätzlich fällig und zahlbar nach Vermietung/Veranstaltung bei Abreise, es sei denn eine anders lautende Regelung ist vorher schriftlich vereinbart worden.

Rücktritt des Kunden (Abbestellung/Stornierung)

- Für gebuchte Leistungen bzw. durch einen Hotelaufnahmevertrag angemietete Zimmer ist das vereinbarte Entgelt auch dann zu zahlen, wenn die Buchung später vom Kunden storniert wird oder der Kunde nicht erscheint (§ 552 BGB). Dies gilt nicht bei Leistungsverzug des Hotels oder einer vom Hotel zu vertretenden Unmöglichkeit.
- Die ersparten Aufwendungen des Hotels werden pauschalisiert und betragen bei Übernachtungen mit oder ohne Frühstück 10%, bei Übernachtungen mit Verpflegung 25 %, bei allein bestellten Speisen und Getränken 20 % des vereinbarten Preises. Bei Abbestellungen von Übernachtungen 11 bis 20 Tage vor Anreise erhöhen sich die ersparten Aufwendungen um 10 %, bei 21 bis 30 Tage um 25 %, bei 31 bis 40 Tagen um 50 %, bei Abbestellungen über 40 Tage erfolgt keine Berechnung dem Kunden gegenüber. Dem Kunden bleibt der Nachweis niedriger, dem Hotel der Nachweis höherer Aufwendungen vorbehalten.
- Werden Veranstaltungen storniert, so ist der vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn zwischen dem Eingang des Rücktritts beim Hotel und dem geplanten Veranstaltungstag mehr als 6 Monate liegen.
- Bei Rücktritten von fest gebuchten Veranstaltungen zwischen 31 und 40 Tagen vor der Veranstaltung werden 50 % der vereinbarten Leistungen, bei Rücktritten zwischen 16 bis 30 Tage vor der gebuchten Veranstaltung werden 60 % der vereinbarten Leistungen, bei Rücktritten zwischen 15 bis 8 Tagen vor der gebuchten Veranstaltung werden 80 % der vereinbarten Leistungen und bei Rücktritt weniger als 8 Tage vor der gebuchten Veranstaltung 90 % der vereinbarten Leistungen in Rechnung gestellt. Ist bei Speisenbestellungen zum Zeitpunkt des Rücktritts im oben genannten Zeitraum noch keine Leistung vereinbart, so gilt ein Mindestmietpreis von € 28,00 pro Person als vereinbart. Dem Kunden bleibt der Nachweis niedriger, dem Hotel der Nachweis höherer Aufwendungen vorbehalten.

Rücktritt des Hotels

Das Hotel ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls

- höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

- Zimmer und Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Kunden oder des Zwecks, gebucht werden;
- Das Hotel begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist.

Das Hotel hat den Kunden unverzüglich von der Ausübung des Rücktrittsrechts zu informieren. Bei berechtigten Rücktritten ist ein Schadensersatzanspruch des Kunden ausgeschlossen.

Teilnehmerzahl, Ablauf der Veranstaltungen, Haftung

- Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Bankettabteilung des Hotels mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Hotels.
- Für die Leistungserbringung hat der Kunde dem Hotel bis spätestens 2 Werktagen vor dem Veranstaltungstermin die endgültige Anzahl der Teilnehmer mitzuteilen. Kommen weniger Teilnehmer als vereinbart, wird entsprechend nach der mitgeteilten, zumindest jedoch nach der vereinbarten Anzahl abgerechnet. Im Fall einer Abweichung der Teilnehmerzahl nach oben, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
- Bei einer Abweichung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden nicht zumutbar ist.
- Für eine Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. Für die Veranstaltung an Dritte zu zahlende Abgaben, insbesondere GEMA-Gebühren, Vergünstigungssteuer usw. hat er unmittelbar an den Gläubiger zu richten.
- Soweit das Hotel für den Kunden technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es in Vollmacht und für Rechnung des Kunden; er haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der Einrichtungen und stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung frei.
- Der Kunde darf Speisen und Getränke zur Veranstaltung grundsätzlich nicht mitbringen.
- Gemäß der Hygienevorschrift HACCP vom August 1997 ist das Verräumen von warmen Speisen eines Buffets nach 3 Stunden zu erfolgen; die Mitnahme von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nicht statthaft.
- Der Kunde verpflichtet sich, das Hotel unverzüglich unaufgefordert, spätestens jedoch vor Vertragsabschluss darüber aufzuklären, dass die Leistungserbringung und/oder die Veranstaltung, sei es aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters, geeignet ist, öffentliches Interesse hervorzurufen oder Belange des Hotels zu beeinträchtigen. Zeitungsanzeigen, sonstige Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen, die einen Bezug zum Hotel aufweisen und/oder die beispielsweise Einladungen zu Vorstellungsgesprächen bzw. Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung des Hotels. Nach Einwilligung des Hotels hat der Kunde für Zeitungsanzeigen, sonstige Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen das vom Hotel vorgeschriebene Logo zu verwenden. Verletzt der Kunde diese Aufklärungspflicht oder erfolgt eine Veröffentlichung ohne solche Zustimmung, hat das Hotel das Recht, die Veranstaltung abzusagen. In diesem Falle gelten die unter dem Punkt Rücktritt des Kunden genannten Bestimmungen entsprechend.

- Bei Veranstaltungen, die über den vertraglich vereinbarten Zeitraum, andernfalls (wenn ein Zeitraum nicht vertraglich vereinbart worden ist) über 01.00 Uhr hinausgehen, kann das Hotel zusätzliche Aufwendungen für die Fortsetzung der Veranstaltung und das Personal i.H.v. € 50,00 bis € 75,00 pro Stunde und Mitarbeiter bzw. leitenden Angestellten berechnen.
- Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen schriftlicher Einwilligung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hatte. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Hotel pauschal erfassen und berechnen.
- Der Veranstalter ist mit Zustimmung des Hotels berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Hotel Anschlussgebühren verlangen.
- Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar des Hotels, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Veranstaltungsbesucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
- Das Hotel kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten verlangen.
- Die Anbringung von Dekorationsmaterial o.ä. sowie die Nutzung von Flächen im Hotel außerhalb der angemieteten Räume, z.B. zu Ausstellungszwecken, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Hotels und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden. Diese und sonstige vom Kunden eingebrachten Gegenstände müssen den örtlichen feuerpolizeilichen und sonstigen Vorschriften entsprechen. Wenn sie nicht sofort, spätestens jedoch innerhalb von 12 Stunden nach Ende der Veranstaltung abgeholt werden, erfolgt die Lagerung im Hotel, für eine angemessene Vergütung, mind. in Höhe der Mietkosten für den benutzten Raum, die vom Kunden geschuldet wird. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliches, von ihm eingebrachtes Verpackungs- und/oder Informationsmaterial wieder zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung

nicht nach, kann zurückgelassenes Material auf Kosten des Kunden vom Hotel entsorgt werden.

Zimmerbestellung, -übergabe und -rückgabe

Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden am Anreisetag ab 15.00 Uhr zur Verfügung. Sie müssen am Abreisetag spätestens um 12.00 Uhr geräumt sein. Sind die Zimmer vom Kunden nicht bis spätestens um 12.00 Uhr geräumt, so kann das Hotel für eine weitere Benutzung des Zimmers (die durch nicht rechtzeitiges Räumen entsteht) bis 18.00 Uhr den halben Zimmerpreis verlangen, nach 18.00 Uhr den vollen Zimmerpreis. Eine andere An- bzw. Abreisezeit bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hotels. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit schriftlich vereinbart wurde, hat das Hotel das Recht, gebuchte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Kunde hieraus einen Anspruch herleiten kann. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Zimmer oder Räumlichkeiten.

Haftung des Hotels, Sorgfaltsmaßstab

- Das Hotel haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird sich das Hotel auf unverzügliche Rüge des Kunden bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unabhängig von §§ 701 ff. BGB haftet das Hotel nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter der Hotelgesellschaft oder der leitenden Angestellten des Hotels. Eine Verwahrung bedarf ausdrücklicher Vereinbarung. Aufrechnung, Minderung oder Zurückbehaltung sind für den Kunden nur bei unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Geforderforderungen zulässig. Eine etwaige Haftung des Hotels ist – abgesehen von den §§ 701 ff. BGB – betragsmäßig auf die Höhe des vereinbarten Mietpreises beschränkt. Die Verjährungsfrist beträgt für alle Ansprüche des Kunden 6 Monate, gerechnet ab Beendigung des Vertrages. Diese Haftungsbeschränkung und kurze Verjährungsfrist gelten zugunsten des Hotels auch bei Verletzung von Verpflichtungen bei der Vertragsabnahme, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlungen.
- Das Hotel ist bemüht, Weckaufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen.
- Zu Händen des Kunden bestimmte Nachrichten, Post- und Warensendungen werden mit dieser Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Aufbewahrung, Zustellung – und auf Wunsch gegen Entgelt – die Nachsendung derselben.
- Zurückgebliebene Sachen des Kunden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt. Das Hotel bewahrt die Sachen 6 Monate auf. Danach werden die Sachen, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben.
- Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf dem Hotelparkplatz bzw. in der Hotelgarage, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Hotels. Das Hotel haftet nur für unmittelbare Schäden am Fahrzeug, die auf einem bei der Überlassung des Parkplatzes bereits bestehenden Mangel des Platzes beruhen, höchstens jedoch bis zu € 5.000,00 pro Fahrzeug, einschließlich Zubehör. Der Schaden muss spätestens beim Verlassen des Hotelgrundstücks gegenüber dem Hotel geltend gemacht werden. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelparkplatz abgestellter Fahrzeuge bzw. Inhalt haftet das Hotel nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist.

Allgemeine Haftung des Kunden

Der Kunde haftet dem Hotel gegenüber für Beschädigungen oder Verluste, die während der Vertragsdauer eintreten, in vollem Umfang, sofern nicht der Schaden im Verantwortungsbereich des Hotels liegt, oder durch einen Dritten verursacht wurde und der Dritte auch tatsächlich Ersatz leistet, was jeweils vom Kunden nachzuweisen ist.

Fälligkeiten, Verzug

Nicht kalendermäßig fällige Rechnungen sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar; Verzug tritt mit dem Zugang der ersten Mahnung ein. Ab Verzugseintritt ist die Rechnung mit 5% über dem Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen, falls nicht das Hotel einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Verzugsschaden nachweist. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt wird eine Mahngebühr von € 20,00 geschuldet.

Schlussbestimmungen

- Erfüllungs- und Zahlungsort ist für beide Seiten Magdeburg. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr Magdeburg.
- Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.